

Der Vorstand des Golfclubs Urloffen e.V. erlässt gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung folgende

## **G E S C H Ä F T S O R D N U N G :**

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die interne Arbeitsweise des Vorstandes des Vereins. Sie ergänzt die Satzung und ist für alle Vorstandsmitglieder verbindlich.

### **§ 2 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Alle Mitglieder des in § 9 Abs. 1 der Satzung genannten Vorstandes wirken gemeinsam an den Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

(2) Zu den Kernaufgaben gehören insbesondere:

- strategische und organisatorische Leitung des Vereins
- Verwaltung der Finanzen
- Organisation des Spielbetriebs
- Mitgliederverwaltung
- Vertretung des Vereins nach außen

(3) Unbeschadet des in Abs. 1 genannten Grundsatzes kann der Vorstand intern eine Zuteilung von Aufgaben oder Zuständigkeiten beschließen.

### **§ 3 Sitzungen**

(1) Vorstandssitzungen werden regelmäßig bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Präsident, im Falle seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzung.

(2) Die Einladung erfolgt in Textform durch den Präsidenten oder eine von ihm beauftragte Person mit angemessener Frist (in der Regel 7 Tage). In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich oder fernmündlich mit kürzerer Frist erfolgen.

(3) Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds muss der Präsident eine Sitzung unverzüglich einberufen, wenn in dem Antrag der zu beratende Gegenstand und der Grund, weswegen er vor der nächsten turnusgemäßen Sitzung beraten werden soll, angegeben worden sind.

(4) Sitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. In begründeten Fällen kann der Präsident eine einberufene Sitzung verlegen oder aufheben.

(5) Die Tagesordnung erstellt der Präsident in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand und gibt diese mit der Einladung bekannt.

### **§ 4 Beschlussfassung**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Grundsätzlich erfolgt die Stimmabgabe offen. Ausnahmsweise wird geheim abgestimmt, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident nach der Abgabe der Stimmen.

(5) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.

**§ 5 Protokoll**

- (1) Der Präsident bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen, das der Präsident freigibt und zeitnah an jedes Vorstandsmitglied per E-Mail versandt wird.
- (3) Das Protokoll enthält mindestens: Datum und Ort der Sitzung; Teilnehmer; Tagesordnung; Beschlüsse.

**§ 6 Interessenskonflikte**

- (1) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, eventuelle Befangenheitsgründe offenzulegen.
- (2) Betroffene Mitglieder sind von der Beschlussfassung in der jeweiligen Angelegenheit ausgeschlossen.

**§ 7 Geheimhaltung**

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, interne Informationen vertraulich zu behandeln, sofern keine Veröffentlichung beschlossen wurde.

**§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstands in Kraft. Die GO vom 01.01.2023 ist aufgehoben.
- (2) Änderungen bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Urloffen, den 11.05.2026

..... (Präsident)

..... (Vizepräsidentin)

..... (Vizepräsident)

..... (Schatzmeister)